

EINZELHANDEL RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG GÜLTIG FÜR 2024

GEFÖRDERT WERDEN FACHBEZOGENE KURSE UND SEMINARE BEI ANERKANNTEN INSTITUTEN

PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode & Freizeitartikeln, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- seit mindestens 6 Monaten vor Antragstellung Mitglied im Landesgremium sind
- die Grundumlage regelmäßig bezahlen (inkl. aktuelles Jahr) und keine Rückstände haben.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Management- und EDV-Schulungen in Seminar-/ Kursform durchgeführt von einschlägigen österreichischen Instituten mit entsprechender Befugnis
- Sprachkurse in Österreich bei anerkannten Instituten
- Besuch eines Vorbereitungskurses für die Lehrabschlussprüfung
- Alle vom WIFI Wien angebotenen fachgruppenbezogenen Kurse und Seminare
- Alle vom HERNSTEIN Institut angebotenen fachgruppenbezogenen Kurse und Seminare

AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt

- bis zu 50 % der nachgewiesenen Kosten (exkl. MwSt.),
- maximal € 1.000 pro Mitglied im Kalenderjahr.

Das Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode & Freizeitartikeln stellt zu diesem Zweck Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderungen gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Einganges der schriftlichen vollständigen Ansuchen.

ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

- unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder Mail
- inkl. Kopie des Angebotes.

Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen VOR der Beauftragung des beabsichtigten Kursbesuches in der Geschäftsstelle einlangen muss! Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen und die Durchführungen. Pro Jahr können maximal 2 Ansuchen für diese Förderung eingereicht werden.

Auf eine derartige Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode & Freizeitartikeln gewährt.

ABRECHNUNG

Die Abrechnung muss

- inklusive Kopie der Rechnungen und
- einer klar ersichtlichen Durchführungsbestätigung Ihrer Bank
- bis spätestens 9. Dezember 2024

so rasch wie möglich an das Gremium übermittelt werden.

Zudem hat die Abrechnung (keine Teilabrechnung) einmalig zu erfolgen.

Ihr Förderanspruch erlischt, wenn die angegebene Frist nicht eingehalten wird.

